

LKV Baden-Württemberg
Abteilung C
Postfach 130915

70067 Stuttgart

Hinweise zum Eigentümerwechsel bei Equiden **Definitionen, gesetzliche Vorgaben, Ausfüllhinweise und Ablauf**

Tierhalter ist derjenige, der Equiden hält und für die Haltung verantwortlich ist, also derjenige, der den Equiden aufgestellt hat, Bsp.: Reitstall, Pensionsstall, Zoologischer Garten, Zirkus, Transporteur oder eigener Pferdestall. Der Tierhalter muss beim zuständigen Veterinäramt als Equidenhalter registriert sein. Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass Kennzeichnungs- und Meldepflichten eingehalten werden, dementsprechend ist er auch für die Aktualisierung der Equidenpässe verantwortlich.

Eigentümer ist die natürliche oder juristische Person, deren Eigentum der Equide ist.

Ein Eigentümerwechsel ist dann gegeben, wenn z.B. ein Equide verkauft wird. Der Tierhalter hat gemäß Art. 27 Abs. 1d) der DVO (EU) 2015/262 den Eigentümerwechsel bei der nach Art. 27 Abs. 2 jeweils für das Tier geeigneten Ausstellungsstelle (Zucht-/Nutzequiden/Freizeitpferde in BW->LKV; registrierte Pferde -> Pferdezuchtverbände; Sportpferde -> Sportpferdeverband) schriftlich anzuzeigen. Die Beantragung muss durch den Tierhalter entsprechend Art. 27 Abs. 3 der DVO (EU) 2015/262 innerhalb von 30 Tagen nach dem Ereignis, das zur Änderung der Identifizierungsdetails geführt hat, erfolgen.

Dazu muss der Original-Equidenpass (zur Sicherheit per Einschreiben mit Rückschein) zur Aktualisierung an die Ausstellungsstelle (hier LKV BW) gesendet werden. Bitte zur Beantragung das umseitige Formblatt verwenden und vollständig ausfüllen.

Ausfüllhinweise: Die Angaben zum Equiden, zum Tierhalter, das Datum des Eigentumswechsels sowie die Unterschrift des Tierhalters sind zwingend erforderlich. Die Angaben zum ggf. abweichenden Eigentümer sowie dessen Unterschrift sind nur dann einzutragen, wenn Eigentümer und Tierhalter nicht dieselbe Person ist. Die Nationalität des Eigentümers ist zwingend erforderlich, da sie auf den Equiden übergeht.

Bitte füllen Sie das Formblatt unbedingt in DRUCKBUCHSTABEN aus, damit sich Rückfragen wegen der Lesbarkeit erübrigen!

Bei Equiden, die aus einem EU-Mitgliedsstaat nach Baden-Württemberg verbracht wurden und deren Eigentümer gewechselt hat, wendet sich der Tierhalter mit der Angabe der Transpondernummer vorab per Email oder Fax an den LKV, um die weitere Vorgehensweise zu klären.

Die Eigentümeränderung wird vom LKV nach Erhalt des Equidenpasses sowie des Antrages auf Eigentümerwechsel über die HIT-Datenbank plausibilisiert. Danach erfolgt die Eintragung der Daten in den Equidenpass. Sofern Angaben im Antrag auf Eigentümerwechsel fehlen, erhält der Tierhalter eine Nachfrage mit der Bitte, die fehlenden Daten oder Unterlagen nachzureichen.

Der aktualisierte Equidenpass sowie die Rechnung werden per Nachnahme an den Tierhalter versendet (Gebührenkatalog Homepage www.lkvbw.de).

Bei Fragen, wenden Sie sich bitte am einfachsten per Fax (0711-92547-310) oder per Email (tierkennzeichnung@lkvbw.de) an den LKV Baden-Württemberg – Abteilung Tierkennzeichnung. Schreiben Sie uns, wie und wann wir Sie erreichen können (Telefonnummer, Uhrzeit), wir rufen Sie gerne zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr LKV Baden-Württemberg
Abteilung Tierkennzeichnung